

<b>Projektbezeichnung:</b> <b>Abnahme und Verbrauch von Strom aus Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden und Grundstücken der Freien Hansestadt Bremen</b>	Vertrags-/Projektnr.:
	Aktenzeichen:

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch  
[Name, Anschrift]  
...  
  
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

[Name, Anschrift]  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

## Vertrag

geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer betreibt auf dem Dach der (*Gebäudebezeichnung, G-Code*) eine Photovoltaik-Anlage. Ein Teil des durch diese Anlage erzeugten elektrischen Stroms wird dem Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages zur Nutzung in den auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber garantiert keine Mindestabnahmemenge.
- (3) Der über den von der Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom hinausgehende Bedarf des Auftraggebers, der nicht durch diese Anlage gedeckt werden kann, wird vom jeweiligen Rahmenvertragspartner des Auftraggebers (Stromversorger) bezogen.
- (4) Die Errichtung der Photovoltaik-Anlage erfolgt durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

## § 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am ... und endet am ..... (*üblicherweise 5 Jahre*) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt worden ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Rechtzeitig vor dem Ende der Vertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist nach Absatz 1 werden die Parteien, der aktuellen Marktlage entsprechend, über den Bezugspreis und die Laufzeit neu verhandeln und den Vertrag gegebenenfalls auf dieser Grundlage verlängern.
- (3) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des jeweils aktuellen Kalenderjahres zu, wenn bei der Ermittlung des anlagenbezogenen Strombezugspreises gemäß § 4 in der Berechnung nach Anlage 1 die Differenz nach Ziffer 5. einen negativen Wert annimmt.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Kündigungen.

## § 3 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## § 4 Lieferpreise, Kosten

- (1) Der Auftragnehmer liefert den durch die Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom ab Vertragsbeginn zu einem Preis pro Kilowattstunde (kWh), der vor Vertragsbeginn gemäß Anlage 1 ermittelt wird und danach jeweils xx Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr unter Zugrundelegung des dann geltenden Strombezugspreises des Auftraggebers bzw. der Umlagen des Auftragnehmers neu ermittelt wird (anlagenbezogener Strombezugspreis).
- (2) Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer einen monatlichen Abschlag in Höhe von € ... auf das Konto .... bei der .... BLZ ...  
Der Betrag muss spätestens am 3. Werktag des Fälligkeitsmonats bei dieser Bank eingegangen sein.  
Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der (*wahlweise: jährlichen, halb-, vierteljährlichen*) Bescheinigung und Rechnung über die tatsächlichen Abnahmemengen.  
Für rückständige Beträge können Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB erhoben werden. Der Auftraggeber kann darüber hinaus auch zum Ersatz der Kosten herangezogen werden, die dem Auftragnehmer durch den Verzug entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

## § 5 Instandhaltung, Schäden, Versicherung

- (1) Hinsichtlich der Rechte und Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage wird auf den Pachtvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Immobilien Bremen AöR, und dem Auftragnehmer vom ... (*Datum*) verwiesen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein geeignetes und geeichtes Mess- und Zählsystem für eine ordnungsgemäße Abrechnung zu installieren.

**§ 6 Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber für alle Schadenersatzansprüche, für die die Stadtgemeinde von dritter Seite infolge Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen wird, regresspflichtig.
- (2) Der Auftragnehmer befreit den Auftraggeber im Übrigen von allen Schadenersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen, die aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage entstehen.

**§ 7 Vertretung**

- (1) Vertreter des Auftragnehmers für die Durchführung des Vertrages ist

.....

- (2) Vertreter des Auftraggebers ist

.....

**§ 8 Allgemeines**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und seine aktuell gültigen Verordnungen, insbesondere des EEG. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers in der Fassung vom Mai 2011, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.
- (4) Gerichtsstand ist Bremen.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Auftraggeber (Gebäudenutzer) Im Auftrag          Bremen, den	Auftragnehmer          .... den
--	---

- Anlage 1: Berechnung des anlagenbezogenen Strombezugspreises
- Anlage 2: Allgemeine Vertragsbedingungen Auftraggebers in der Fassung vom November 2013

**ANLAGE 1**

**Ermittlung und Festschreibung des anlagenbezogenen Strompreises**

Der anlagenbezogene Stromlieferpreis (aSP) in ct/kWh ermittelt sich aus:

- der anlagenspezifischen EEG-Vergütung in ct/kWh (EEGV) plus der im laufenden Jahr geltenden EEG-Umlage in ct/kWh (EEGU);
  - zuzügl. der Hälfte des Differenzbetrages aus Strombezugspreis (SBP) des Grundstückseigentümers in ct/kWh und dem PV-Preis.
- Alle Preise netto ohne MwSt.

► **Eintragungen zur Berechnung bitte nur in den farblich unterlegten Feldern!**

**1. Ermittlung der anlagenspezifischen EEG-Vergütung**

unter Berücksichtigung des Anmeldedatums bei der BNA und der Anlagenleistung

Standort der Anlage / Teilanlage			Inbetriebnahme	Laufzeit für Vergütungsanspruch nach EEG
Gebäude	Anlagenleistung	Einheit	Datum	Datum / Laufzeitende
<b>Beispiel</b>	<b>55</b>	kWpeak	<b>15.07.2014</b>	<b>31.12.2035</b>
<u>Aufteilung:</u>				
10 kW	zu			12,88 ct/kWh
30 kW	zu			12,22 ct/kWh
15 kW	zu			10,90 ct/kWh
<b>Spezifische anlagenbezogene EEG-Vergütung</b>				<b>11,98 ct/kWh</b>

**2. Aufstellung des Anlageneigentümers über abzuführende Abgaben, Umlagen o. Steuern**

Bezeichnung	Betrag netto o. MwSt	Einheit
EEG-Umlage vermindert	<b>4,24</b>	ct/kWh
(anderes)	<b>0,00</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>4,24</b>	ct/kWh

**3. Angaben des Gebäudenutzers zum Strombezugspreis (SBP)**

Beschaffungszeitraum		Gebäude: Beispiel	netto o. MwSt	Einheit
Datum / Beginn	bis	Datum / Ende		
<b>01.01.2014</b>		<b>31.12.2014</b>	<b>20,25</b>	ct/kWh

Der Strompreis variiert im konkreten Fall je nach Spannungsebene und Abnahmemenge aus dem Netz

**4. Ermittlung des anlagen- bzw. teilanlagenbezogenen Strompreises**

**Formel:**  $aSP (netto) = (EEGV + EEGU) + 0,5 * (SBP - (EEGV + EEGU))$

a) Strombezugspreis Gebäude	<b>20,25</b>	ct/kWh	( = SBP)
EEG-Vergütung	<b>11,98</b>	ct/kWh	
EEG-Umlage	<b>4,24</b>	ct/kWh	
b) Summe EEG	<b>16,22</b>	ct/kWh	( = EEGV + EEGU)
Differenz aus a) und b)	<b>4,02</b>	ct/kWh	( = SBP - (EEGV + EEGU))
davon 50%	<b>2,01</b>	ct/kWh	( = 0,5*(SBP - (EEGV + EEGU))

**aSP 18,23 ct/kWh anlagenbezogener Strompreis**

$aSP (netto) = (EEGV + EEGU) + 0,5 * (SBP - (EEGV + EEGU))$